

**Verordnung der Stadt Lunzenau über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen als Ausflugsort
vom 22. Juli 2008**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. 2007, 42ff), zuletzt geändert am 17.04.2008, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 28/2008 in seiner Sitzung am 21. Juli 2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Lunzenau und Gemeindeteil Rochsburg dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von

Reisebedarf,
Sportartikeln,
Badegegenständen,
Devotionalien
sowie Waren, die für Lunzenau und Rochsburg kennzeichnend sind,

für die Dauer von 8 Stunden, nur von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

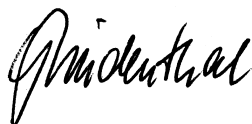
§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Lunzenau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen als Ausflugsort tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Lunzenau, den 22. Juli 2008



Lindenthal
Bürgermeister



Dienstsiegel